

An die Mitarbeiter/innen des allgemeinen Personals
Im Hause

Wien, 22.01.2018

Lehre und allgemeines Personal

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

In letzter Zeit ist es vermehrt zu Unstimmigkeiten in den BOKU-Instituten und Departments hinsichtlich der Einbeziehung von allgemeinem Personal in die Lehre gekommen. Wir möchten gerne auf diesem Weg informieren, welche Tätigkeiten in den Aufgaben- und Verantwortungsbereichen des allgemeinen Personals liegen und welche eindeutig und ausschließlich den Lehrveranstaltungsleiter/innen zuzuordnen und von diesen persönlich zu übernehmen sind:

Alle Agenden, welche administrativ/unterstützend für Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu tätigen sind, können vom allgemeinen Personal übernommen werden – sofern diese im Einklang mit der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung stehen.

Beispiele für Mitwirkung des allgemeinen Personals bei Lehrveranstaltungen/Prüfungen:

- Lehrveranstaltungen ankündigen
- Räume reservieren
- Prüfungsbögen ausdrucken
- Prüfungsanmeldungen entgegennehmen
- zu Beginn der Veranstaltung/Prüfung ggf. Ausweise der Studierenden überprüfen
- Nach Errechnung und Bekanntgabe der Noten, Namen und Matrikelnummern durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/In Eintragung in entsprechende Listen/Dokumente

Im Gegensatz dazu sind nachstehende Punkte **keinesfalls** vom allgemeinen Personal zu übernehmen; sie sind ausschließlich von den Lehrveranstaltungsleiter/innen selbständig zu tätigen und zu verantworten:



- Alleinige Prüfungsaufsicht ohne Anwesenheit der Lehrveranstaltungsleiter/innen
- Errechnen von Noten/Notenschlüssel
- Besprechung von Notengebungen bzw. Lehrinhalten mit Studierenden
- Inhaltliche Stellungnahme und Notenkorrektur bei der Einsichtnahme
- Entscheidung, ob jemand zur Prüfung zugelassen wird oder nicht
- inhaltliche, alleinige Betreuung von Studierenden in Versuchseinrichtungen

Grundsätzlich gilt, dass alle Tätigkeiten die sich mit dem Inhalt der LV befassen nicht vom allgemeinen Personal erledigt werden dürfen.

Generell zu beachten ist, dass jede/r Lehrveranstaltungsleiter/in den per Gesetz definierten Bildungsauftrag der Universitäten als Organ der Universität persönlich auszuführen hat und somit die Lehrtragenden des wissenschaftlichen Personals vom Aufgabengebiet der technisch-administrativen Unterstützung **klar** zu trennen ist. Diese vom Staat übertragene Verantwortung kann nicht an Personal übertragen werden, welches faktisch keine Befugnis hat, inhaltliche Lehragenden zu übernehmen. Aus diesem Zuständigkeitsrahmen leitet sich daher auch die rechtlich einwandfreie Arbeitsteilung im beruflichen Alltag der Universität ab – somit sind die obigen Beispiele auch nur als Auszug zu betrachten.

Wichtig ist jetzt die gemeinsame Reflektion in den Organisationseinheiten: wo bin ich als Lehrveranstaltungsleiter/in jedenfalls persönlich zuständig und was muss geändert werden, um die Aufgaben wieder so zu verteilen, dass es zu keinen Kompetenzüberschreitungen mehr kommt, die letztlich zu vermeidbaren Konflikten zwischen Beschäftigungsgruppen führen können. Letztlich muss auch die Rechtssicherheit gegenüber den Studierenden gewährleistet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Eva-Maria Baldrian

Vorsitzende